{Briefkopf mit Vereinsname, Logo und Anschrift}

Sehr geehrter Gast,

falls Sie besorgt sind, so ist das zu verstehen.

Daher möchten wir Sie über die rechtliche Situation informieren:

Das traditionelle Böllern ist, so wie ein Gewitter, ein zeitlich eng begrenztes und seltenes Ereignis.

Nur ausgebildete Personen mit behördlichem Erlaubnisschein nach dem Sprengstoffgesetzes (SprengG) dürfen Böllern. Das Vorhandensein dieser Erlaubnis aller beteiligten Personen wurde durch uns überprüft.

Das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und die Richtwerte der Technischen Anleitung Lärm (TA Lärm) für seltene, kurzzeitige Lärm-Ereignisse werden von uns beachtet und eingehalten.

Die örtliche Polizeistation, die Feuerwehr und das zuständige Ordnungsamt wurden durch uns über das Zeitfenster der Veranstaltung informiert.

Mit freundlichen Grüßen

{Name}

1. Vorsitzende/r

Verein

Adresse

Tel.-Nr.